
Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt
für den Flecken Aenzen



Bereitgestellt am 22 November 2022

Nr. 111/2022

Inhalt

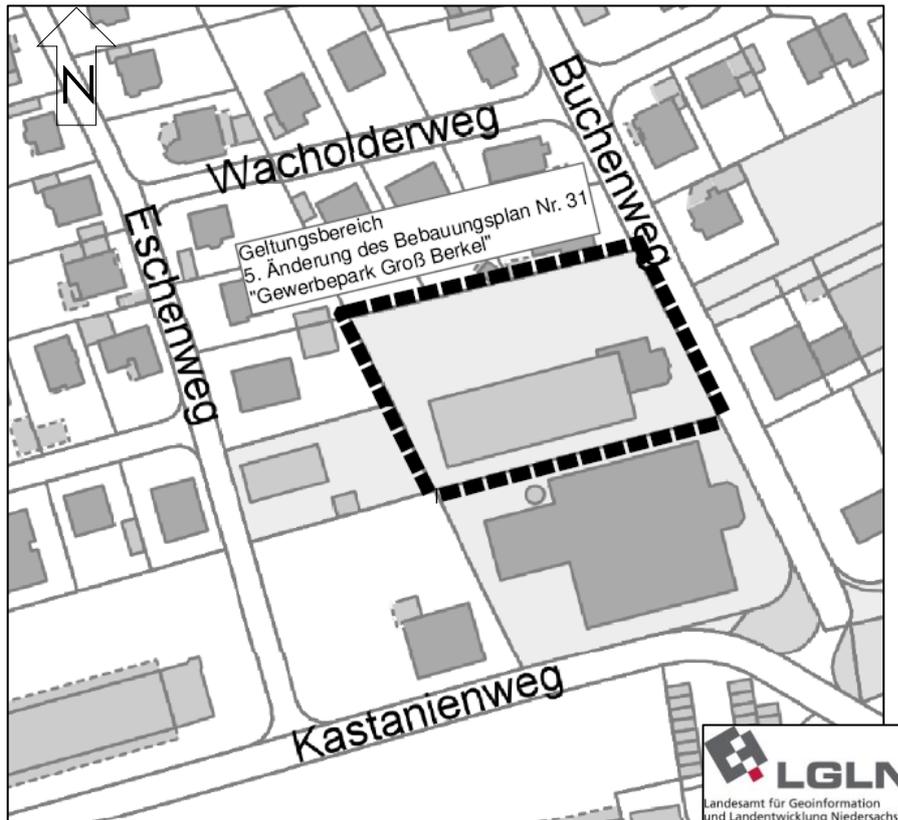
Bauleitplanung des Flecken Aenzen..... 2

Bauleitplanung des Flecken Aerzen

Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbepark Groß Berkel“, 5. Änderung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbepark Groß Berkel“, gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 06.10.2022 hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gewerbepark Groß Berkel“ beschlossen. Ziel und Zweck dieser Bauleitplanung ist die bauleitplanerische Absicherung einer bereits bestehenden Kindertagespflege.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 370, Flur 2, Gemarkung Groß Berkel (Buchenweg 3). Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbepark Groß Berkel“ werden die Grundzüge der Planung im Sinne von §13 BauGB nicht berührt, da die Festsetzungen ausschließlich um die Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke ergänzt werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Beeinträchtigungen der in §1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (europäische Schutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete) vorliegen und es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten wären.

Im vereinfachten Verfahren wird zur Verfahrensbeschleunigung auf die Durchführung der Beteiligungsschritte nach §3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach §2a BauGB, von der Angabe nach §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §6a Abs. 1 und §10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Mit dieser Änderung des Bebauungsplans ist kein Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild verbunden.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung liegen in der Zeit vom

01.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023

im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB innerhalb dieser Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden informieren und sich zu der Planung äußern.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Alternativ sind die Unterlagen auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter <http://www.aerzen.de/index.php/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren> abrufbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aerzen, den 22.11.2022

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister